

**Königliches Decret vom 26sten October 1810, welches die Sequestration aller Niederlagen von Waaren befiehlt, welche vom Handel mit England herrühren.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, in Erwägung, dass der Kriegszustand Englands gegen Frankreich und den Rheinischen Bund es Uns zur Pflicht macht, den Schleichhandel, welchen der gemeinsame Feind noch auf dem Continente treibt, zu verhindern;

verordnet und verordnen, wie folgt;

**Art. 1.** Eine Sequestration soll in allen den Städten Unseres Königreiches statthaben, in welchen Niederlagen von Waaren, die vom Handel mit England herrühren, sich befinden.

**Art. 2.** Es soll durch Unsern Finanzminister für jede dieser Städte eine Commission ernannt werden, welche mit allen zur Vollziehung des gegenwärtigen Decrets erforderlichen Maßregeln so lange beauftragt ist, bis Wir über die Sequestration eine endliche Verfügung erlassen haben werden.

**Art. 3.** Die Kaufleute der besagten Städte sind gehalten, im Bureau der soeben erwähnten Commissionen die Angabe von jeder Art englischer oder Colonial-Waren, die sie in ihren Häusern, oder an jedem andern Orte, haben, zu machen. Die, welche bei Andern Niederlagen haben, oder denen selbst solche Waaren zum Aufbewahren gegeben sind, sollen gleichfalls die Angabe davon machen.

**Art. 4.** Die Angabe soll in den nächsten 24 Stunden, welche auf die Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets folgen, bei Strafe der Confiscation der Waaren geschehen.

**Art. 5.** Wird die Angabe als nicht genau befunden, so soll der nicht angegebene Theil der Waaren die Confiscation des Ganzen veranlassen.

**Art. 6.** Die Commissionen können sich die Empfangs- und Versendungs-Bücher (Lager-, Commissions- und Speditions-Bücher) der Kaufleute vorlegen lassen, um die Richtigkeit ihrer Angaben zu prüfen.

**Art. 7.** Den Civil- und Militär-Behörden wird hiermit befohlen, auf das Ersuchen jener Commissionen bewaffnete Hülfe zu leisten, wenn sie bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen die bewaffnete Macht nöthig haben.

**Art. 8.** Unsere Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,  
am 26sten October 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair,  
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt:  
Der Justiz-Minister,  
Siméon**